

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. REGIS CON GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und anwendbares Recht

a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Vertragsbeziehungen, die die REGIS CON GmbH (nachfolgend „Unternehmer“ genannt) mit Dritten (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) eingeht.

Je nach Leistungsmerkmal kommen die Bestimmungen des Teils II und/ oder des Teils III ergänzend hinzu.

b) Vertragspartner des Unternehmers sind ausschließlich Kaufleuten iSd. §§ 1 ff. HBG auf.

c) Für alle Vertragsangelegenheiten zwischen dem Unternehmer und dem Vertragspartner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Unternehmer kommt mit Eingang des vom Vertragspartner unterzeichneten Vertragsformulars beim Unternehmer zustande. Auf die Vertragsleistungen des Unternehmers besteht ab dem im Vertragsformular genannten Anfangstermin („Vertragsbeginn“) Anspruch.

3. Preise

a) Für die Leistungen des Unternehmers gegenüber dem Vertragspartner gelten folgende jeweils am Tag des Vertragsschlusses gültigen Tarife, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist:

- Für die Anfahrt werden pro gefahrenen Kilometer € 0,65 berechnet. Innerhalb des Münchner S- und U-Bahn-Bereichs wird ein Pauschalpreis pro Anfahrt von € 39,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Zusätzliche Arbeitsstunden werden für die Dauer der Anfahrt nicht berechnet.

- Es wird in Arbeitseinheiten (AE) abgerechnet. Eine AE wird mit € 22,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

- Für Arbeiten zur Nachtzeit (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird zusätzlich eine Sonder-Arbeitseinheit (Sonder-AE) von je € 5,00 zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer pro regulärer Einheit erhoben.

b) Eine Arbeitseinheit (AE) beträgt 15 Minuten.

c) Sämtliche Leistungen (Lieferung von Hardware oder Dienstleistungen) werden ausschließlich nach Vorauskasse jeglicher Art (Vorkasse, Nachnahme) erbracht.

d) Der Unternehmer behält sich vor, bei Preiserhöhungen und Erhöhungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer Preisanpassungen vorzunehmen.

Preiserhöhungen und Erhöhungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer trägt der Vertragspartner, wenn der Unternehmer, außer im Rahmen eines Wartungsvertrages, vereinbarungsgemäß erst nach mehr als vier Monate nach Vertragsabschluß vereinbarungsgemäß seine Leistung erbringen soll.

Das gleiche gilt, wenn die Erbringung von Leistungen des Unternehmers aus Gründen, die ausschließlich der Vertragspartner zu vertreten hat, erst nach mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt.

Der Vertragspartner ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung einer Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preisirrtümer

Der Unternehmer behält sich vor, bei offensichtlichen Rechenfehlern und sonstigen Preisirrtümern (ausgenommen Kalkulationsirrtümer) den Vertrag anzufechten.

5. Aufrechnung und Ausübung Zurückbehaltungsrecht durch den Vertragspartner

a) Der Vertragspartner kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese vom Unternehmer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

b) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners, das auf einem anderen als dem Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer beruht, ist ausgeschlossen.

6. Versand

Der Versand von vom Vertragspartner bestellter Hardware wird grundsätzlich mit UPS Standard/ DHL Standard (Laufzeit ca. 1 bis 3 Tage) abgewickelt, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich eine andere Versandart. Nachträglich geäußerte Wünsche des Vertragspartners verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Das Gleiche gilt bei Eintritt von außerhalb des Willens der Vertragsparteien liegender unvorhergesehener Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote, Streiks und Aussperrungen.

Der Unternehmer übernimmt dabei keine Verpflichtung bzgl. der Einhaltung von Lieferterminen.

Wird vom Vertragspartner die Lieferung zu einem verbindlichen Termin gewünscht, so muss er dies dem Unternehmer ausdrücklich mitteilen. In diesem Fall erfolgt die Versendung mit UPS Express oder DHL Express (Zustellung am nächsten Werktag). Der Expressaufschlag ist vom Vertragspartner zu tragen.

Kann der Unternehmer verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht einhalten oder gerät er in Verzug, so kann der Vertragspartner von da an eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vertragspartners bestehen nur, wenn der Verzug infolge zumindest grober Fahrlässigkeit des Unternehmers eingetreten ist.

Rücksendungen von Leihgeräten an den Unternehmer sind stets freizumachen. Vom Vertragspartner unfrei versandte Geräte werden vom Unternehmer unter keinen Umständen angenommen.

Das Zurücksenden defekter Geräte an den Unternehmer hat ebenfalls ausreichend frankiert zu erfolgen. Im Gewährleistungsfall werden dem Vertragspartner vom Unternehmer die Versandkosten gutgeschrieben, bzw. auf dessen Wunsch erstattet. Vom Vertragspartner unfrei versandte Geräte werden vom Unternehmer unter keinen Umständen angenommen.

7. Rügepflichten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, vom Unternehmer gelieferte Waren und erbrachte Dienstleistungen auf offensichtliche Mängel, insbesondere auf Beschädigungen und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Evtl. offensichtliche Mängel sind binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware bzw. Beendigung der Dienstleistung schriftlich beim Unternehmer zu rügen.

Mängel, die erst später offenkundig werden, müssen beim Unternehmer innerhalb von vier Wochen nach Erkennen durch den Vertragspartner schriftlich gerügt werden.

Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware bzw. Dienstleistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Verzug

a) Kommt der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so stellt der Unternehmer die Durchführung des betreffenden Vertrags ein.

Darüber hinaus ist der Unternehmer berechtigt, ab dem 31. Tag nach Fälligkeit Zinsen in Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Vertragspartner kann im Einzelfall einen geringeren Zinsschaden des Unternehmers nachweisen.

Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den Unternehmer bleibt unberührt.

b) Nimmt der Vertragspartner die vom Unternehmer vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht an (= Annahmeverzug), so ist der Unternehmer nach ergebnislosem

Ablauf einer dem Vertragspartner zu setzenden 3-wöchigen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

c) Für den Verzug des Unternehmers gilt 6, Absatz 4 entsprechend.

9. Haftung

a) Der Unternehmer haftet für die schuldhafte Schlechterfüllung von Serviceleistungen. Die Haftung bei versicherbaren Schäden ist auf die Versicherungsleistung von € 1.000.000,00 begrenzt.

Der Unternehmer haftet nicht für unvorhersehbare und entfernt liegende Schäden des Vertragspartners.

b) Der Unternehmer haftet nicht für Mängel an Softwareprodukten, die dem Vertragspartner von Drittanbietern geliefert oder zur Verfügung gestellt werden oder vom Unternehmer im Auftrag Dritter an den Vertragspartner geliefert oder zur Verfügung gestellt werden. Das Gleiche gilt für Schäden, die aufgrund von Softwaremängeln an anderen Rechtsgütern des Vertragspartners entstanden sind. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Gewährleistungspflicht, bzw. Garantieleistungen der Drittanbieter verwiesen.

c) Der Unternehmer haftet auch nicht für Mängel, die auf einen Bedienungsfehler des Vertragspartners zurückzuführen sind. Verändert der Vertragspartner die Software oder greift er in die vom Unternehmer gelieferte Hardware ein und führen diese zu dem vom Vertragspartner gerügten Mangel, übernimmt der Unternehmer dafür keine Haftung, es sei denn, dass der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass die von ihm vorgenommenen Änderungen und Eingriffe für den Mangel nicht ursächlich waren.

d) Der Unternehmer haftet nicht für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des Unternehmers.

e) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen den Unternehmer für den Verlust gespeicherter Daten des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht eingetreten wäre und der Unternehmer den Vertragspartner ordnungsgemäß in die Datensicherung eingewiesen hat.

10. Verschwiegenheit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle die ihm vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere Software und die dazugehörigen Handbücher etc. vertraulich zu behandeln und nicht Dritten, auch nicht anderen Subway®-Betreibern zur Verfügung zu stellen.

11. Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich mit Abschluss eines Service- oder Kaufvertrages mit dem Unternehmer damit einverstanden, dass seine für die Wartung und Instandsetzung notwendigen Daten für interne Zwecke beim Unternehmer für die Laufzeit seines Vertrages gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich, nur die für die Wartung und Instandsetzung notwendigen Daten zu erheben und diese nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG.

12. Schriftform

Alle Zusicherungen, Nebenabreden und sonstigen Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Unternehmer und dem Vertragspartner bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fürstentfeldbruck / Deutschland.

II. Ergänzende Bestimmungen für den Hardware-Verkauf des Unternehmers

1. Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen regeln in Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen (I.) den Verkauf von Computerkassen sowie jede Art von Zubehör und – sofern vom Vertragspartner gewünscht – die jeweilige Konfiguration zwischen dem Unternehmer und dem jeweiligen Vertragspartner.

2. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer liefert dem Vertragspartner, wenn von diesem gewünscht, die individuell vereinbarte Hardware. Für die näheren Bedingungen der Lieferung siehe I, 6.

Für die Sorgfalts- und Aufklärungspflichten des Unternehmers gilt II, 2., Absätze 1 bis 3 entsprechend.

3. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner unterliegt folgenden Mitwirkungspflichten:

a) Beherrschung der Software und Hardware: Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Erlernung der jeweils einschlägigen Bediensoftware, um so Schäden, die auf Grund von vermeidbaren Bedienfehlern entstehen, zu vermeiden.

Auch verpflichtet sich der Vertragspartner, den Anweisungen des Unternehmers in Bezug auf die richtige Behandlung der Hardware (z.B. genügende Belüftung, etc.) Folge zu leisten.

b) Informationspflicht: Vor dem Erwerb von Hard- und/oder Software hat der Vertragspartner den Unternehmer bzgl. seiner Wünsche und Erwartungen sowie bzgl. evtl. vorhandener Fremdsysteme so ausführlich wie möglich zu informieren, damit der Unternehmer die für den Vertragspartner am besten geeignete Lösung finden kann.

c) Pflicht zur Datensicherung: der Vertragspartner ist verpflichtet, selbstständig nach ordnungsgemäßer Einweisung durch den Unternehmer die für ihn jeweils relevanten Daten zu sichern. Für die Funktion der jeweiligen Speichermedien trägt er die alleinige Verantwortung.

d) Überprüfungs- und Abnahmepflicht: Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Funktionen der Hardware auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsganges hin zu überprüfen, nachdem der Unternehmer die entsprechenden Hardware-Elemente beim Vertragspartner geliefert und konfiguriert hat. Dies gilt v.a. bei vom Vertragspartner individuell in Auftrag gegebenen Komponenten (z.B. Übernahme von eigenen Datenbanken des Vertragspartners), bzw. der Verwendung dieser. Dabei gelten die Rügefristen (I, Nr. 7) entsprechend.

e) Mitwirkungspflichten bei Störungen: der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle einer Störung:

- den Unternehmer unverzüglich über die jeweilige Störung so umfangreich wie möglich zu informieren, insbesondere, wenn der Vertragspartner Fremd-Hardware verwendet.
- sich stets telefonisch erreichbar zu halten, damit Rückfragen, etc. des Unternehmers möglich sind.
- dem Unternehmer ungehindert die Fernwartungszugänge zur Verfügung stellen.
- jegliche Selbstbehebungsmaßnahmen, bzw. – versuche zu unterlassen.

4. Eigentumsvorbehalt

a) Die vom Unternehmer an den Vertragspartner gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Vertragspartner Eigentum des Unternehmers.

b) Gerät der Vertragspartner mit den Kaufpreiszahlungen nicht nur unerheblich in Verzug und tritt der Unternehmer vom Kaufvertrag zurück, so muss der Vertragspartner die vom Unternehmer gelieferte Hardware herausgeben. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsverzug des Vertragspartners zwei Kaufpreisraten beträgt (= einstweilige Rücknahme zur Sicherung).

c) Der Vertragspartner ist verpflichtet, evtl. Pfändungen der unter Vorbehalt verkauften Hardware dem Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, damit dieser seine Rechte aus § 771 ZPO geltend machen kann. Ist die Intervention des Unternehmers erfolgreich und war eine zuvor erfolgte Pfändung beim Vertragspartner erfolglos, so hat der Vertragspartner die Kosten der Intervention zu tragen.

5. Weiterveräußerungsverbot an private Haushalte

Der Vertragspartner ist nicht befugt, die ihm vom Unternehmer gelieferte und nicht zur Veräußerung an Verbraucher iSd. § 13 BGB bestimmte Hardware an solche weiterzuveräußern. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Altgeräten iSd. ElektroG an private Haushalte iSd. § 3 IV ElektroG zu unterlassen.

Bei Zuwiderhandlung kann der Unternehmer vom Vertragspartner die Rücküberweisung an sich verlangen.

6. Gewährleistung

a) Für die Gewährleistung für Mängel an vom Unternehmer an den Vertragspartner gelieferten Sachen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist des § 438 I, Nr. 3 BGB beginnt vier Wochen nach dem Versand, bzw. der Übergabe der Hardware an den Vertragspartner.

b) Der Vertragspartner hat die Mängel gemäß I., Nr. 7 beim Unternehmer schriftlich zu rügen.

c) Die Gewährleistung entfällt, wenn die aufgetretenen Mängel auf Umstände zurückzuführen sind, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Mängel infolge Benutzung ungeeigneter Materialien oder wenn der Vertragspartner die Installationsvoraussetzungen und -anleitungen des Unternehmers nicht eingehalten hat.

d) Die Nachbesserung erfolgt grundsätzlich vor Ort und durch den Unternehmer selbst. Der Unternehmer behält sich jedoch das Recht vor, bei Entfernungen über 150 km zwischen dem Sitz des Unternehmers und dem Sitz des Vertragspartners seine Leistungspflichten auf Servicepartner zu übertragen oder das defekte Gerät zur Reparatur abholen zu lassen.

c) Der Vertragspartner hat bei einer Nachbesserung für die Dauer der Gewährleistungsfrist alle erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Telefonverbindungen und Übertragungsleistungen, auf seine Kosten in Betrieb zu halten.

d) Ist der Unternehmer aufgrund einer Mängelmeldung des Vertragspartners tätig geworden, ohne dass der Vertragspartner einen Mangel nachweisen konnte, ist der Unternehmer berechtigt, die Vergütung seines Aufwandes nach den geltenden Tarifen des Unternehmers (vgl. I, 3) zu verlangen.

7. Entsorgung von Altgeräten

a) Für die ordnungsgemäße Entsorgung gem. des ElektroG, bzw. der entsprechenden abfallrechtlichen Bestimmungen von Altgeräten, die vor dem 13. August 2005 als Neugeräte vom Unternehmer an den Vertragspartner verkauft wurden und sich zum Zeitpunkt der Entsorgung in dessen Besitz befinden, ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat der Vertragspartner den Besitz Dritten übertragen, so ist der Dritte für die ordnungsgemäße Entsorgung zuständig.

b) Für die o.g. ordnungsgemäße Entsorgung von Altgeräten, die nach dem 13.08.2005 als Neugerät vom Unternehmer an den Vertragspartner verkauft wurden, ist grundsätzlich der Vertragspartner verantwortlich, vgl. § 10 II 1 und 3 ElektroG. Der Unternehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter übernimmt jedoch auf Anforderung des Vertragspartners und auf dessen Kosten die ordnungsgemäße Entsorgung zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Entsorgungstarifen des Unternehmers.

Der Vertragspartner stellt den Unternehmer von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Vertragspartnern des Vertragspartners oder Behörden, frei, die in Zusammenhang mit der Entsorgung von Altgeräten stehen, die der Vertragspartner vom Unternehmer als Neugeräte nach dem 13.08.2005 erworben hat und an Dritte weitergegeben hat.

c) Für die Übertragung von Altgeräten auf private Haushalte iSd. § 3 IV ElektroG gilt Nr. 5 AGB.

d) Für evtl. entstehende Kosten für Deinstallierung und Transport von Altgeräten gilt Nr. 7 a) und b) AGB entsprechend.

Fürstenfeldbruck im April 2011